

die Druckerlaubnis zu erteilen, in quibus litanias inveniuntur apostolica sanctione carentes. Der Bischof von Straßburg machte Vorstellungen über die Schwierigkeit, dieses in deutschen Diöcesen durchzuführen, und die Congregation gab eine authentische Erklärung des Inhalts: das Monitum beziehe sich nur auf die Recitation der Litaneien bei liturgischen Functionen; die Bischöfe aber seien nicht nur befugt, sondern verpflichtet, andere bezw. neue Litaneien zu prüfen, eventuell zu approbiren, aber nur für den privaten und außerliturgischen Gebrauch. — In den kirchlich erlaubten Litaneien darf ohne besondere Erlaubnis des heiligen Stuhles nichts hinzugefügt und nichts hinweggelassen werden. Dieß liegt in der Natur der Sache und ist von der Rituscongregation in dem erwähnten Generaldecrete vom 31. März 1821 ad d. 8 und in einer Menge von Specialdecreten, welche auf Anfragen bezüglich einzelner Zusätze erlassen wurden, klar und deutlich ausgesprochen worden (Gardellini sub v. Litanias; Maier, Cultus des Allerheiligsten 316 bis 321; Reusch, Index II, 75—78).

3. Unter den vom apostolischen Stuhle approbirten Litaneien nimmt den ersten Rang ein die in den liturgischen Büchern enthaltene a. Allerheiligen-Litanei. Sie ist uralt und findet sich in ihren Grundzügen schon in den Litanei formularen, welche Thomasius, Martene &c. veröffentlicht haben. Wann und von wem sie ihre gegenwärtige Einrichtung erhalten hat, ist nicht näher bekannt. Allerheiligen-Litanei heißt sie, weil in ihrem ersten Theile nach der herkömmlichen Einleitung mit Kyrie eleison die Heiligen aller Klassen, einige mit Namen, die übrigen im Allgemeinen, um ihre Fürbitte angerufen werden. Bei diesen Invocationen wird eine gewisse Rangordnung eingehalten: zuerst wird die seligste Jungfrau Maria angerufen, dann folgen der Reihe nach die heiligen Engel, die Patriarchen und Propheten, die heiligen Apostel und Evangelisten, die heiligen Martyrer, die heiligen Bischöfe, Bekenner und Kirchenlehrer, die heiligen Priester und Leviten, die heiligen Mönche und Einsiedler und endlich die heiligen Jungfrauen und Wittwen. Weiterhin folgt die Aufzählung der Uebel, deren Abwendung besonders wichtig ist; z. B.: Von allem Uebel — V.: Erlöse uns, o Herr! Von aller Sünde — V.: Erlöse uns, o Herr! Hiernauf die Aufzählung der Beweggründe, um derenwillen wir Erhöhrung hoffen; z. B.: Durch das Geheimniß deiner heiligen Menschwerdung — Erlöse uns, o Herr! Durch dein Kreuz und Leiden — Erlöse uns u. s. w. Endlich die Reihenfolge der Güter, um welche der Christ besonders bemüht sein muß, z. B.: Daß du uns zur wahren Buße führen wollest — V.: Wir bitten dich, erhöre uns. Der Inhalt dieser Litanei erinnert vielfach an das allgemeine Gebet in den ältesten Liturgien, welches bei Abfassung derselben unverkennbar vorgezeichnet hat (Grisar in der Innsbr. Ztschr. IX, 1885, 567 f.). Nach Vorschrift der liturgischen

Bücher kommt die Allerheiligen-Litanei häufig zur Anwendung, z. B. bei Ertheilung der höheren Weihen, bei Spendung der letzten Oelung, bei der Weihe und Reconciliation von Kirchen und Friedhöfen, bei den Processionen am Marcustage und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt, sowie bei allen Vorträgen in öffentlichen Drangsalen und Nöthen. Die Litanei, welche dem Misfale gemäß am Charfamstag und am Vorabend vor Pfingsten gesungen wird, ist verkürzt. Auch die Litanei pro agonizantibus ist eine verkürzte und veränderte Art der Allerheiligen-Litanei. Beide dürfen nur für den eigens bestimmten Zweck gebraucht werden.

b. Die lauretanische Litanei. Diese Litanei zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria heißt die lauretanische, weil sie seit langer Zeit in der heiligen Kapelle Unserer lieben Frau zu Loreto bei Ancona alle Sonstage feierlich gesungen wird. Ob dieselbe erst zu Loreto entstanden ist oder schon vor der Uebertragung des heiligen Hauses im J. 1294 existirt hat, ist bis jetzt noch in Dunkel gehüllt. Wenn schon vor der Uebertragung des heiligen Hauses, wie es sehr wahrscheinlich ist, irgend ein Litaneiformular zu Ehren der seligsten Jungfrau im Gebrauche war, so wurde dasselbe zweifelsohne zu Loreto durch entsprechende Zusätze erweitert. Ihrem Inhalte nach ist diese Litanei eine feierliche Anrufung und Lobpreisung Mariä. An dem Formular dieser Litanei darf ohne Gutheißung des apostolischen Stuhles keine Aenderung vorgenommen und kein Zusatz gemacht werden. Selbst für die Beifügung „Du Königin, ohne Makel der Erbsünde empfangen“, statt welcher in der Kölner Erzdiöcese als Privileg zu Anfang die Anrufung „Heilige Maria, ohne Erbsünde empfangen“, seit 1856 in Gebrauch war, gab es bisher kein allgemein geltendes Indult oder Gebot, wohl aber hatte sich bereits fast überall diese fromme Gewohnheit gebildet. Jetzt ist durch Breve Papst Leo's XIII. vom 24. December 1883 der Zusatz „Du Königin des hochheiligen Rosenkranzes“ allgemein vorgeschrieben, und zwar soll derselbe eingeschaltet werden nach der Anrufung „Du Königin, ohne Makel der Erbsünde empfangen“; mithin ist auch dieser letztgenannte Zusatz jetzt als allgemein üblich anerkannt und bewilligt, ja (wenigstens einschlußweise) vorgeschrieben (Fr. Beringer, Die Ablässe, 9. Aufl., 187). Die lauretanische Litanei ist zwar von der Kirche approbirt und mit Ablässen versehen, aber nicht wie die Allerheiligen-Litanei von den liturgischen Büchern vorgeschrieben. (Vgl. Tappser, Wörtlicher Sinn der lauretanischen Litanei nach dem lateinischen Texte, Freiburg und Lindau 1836; Ginal, Die lauretanische Litanei nach Schrift und Ueberlieferung erklärt, München 1846; Neuere: Knoll, Künzler &c.) Eine altirische Marienlitanei, welche Eugen D'Curry, Professor der celtischen Sprache an der katholischen Universität zu Dublin, Anfangs der sechziger Jahre der Vergessenheit entriß, hat